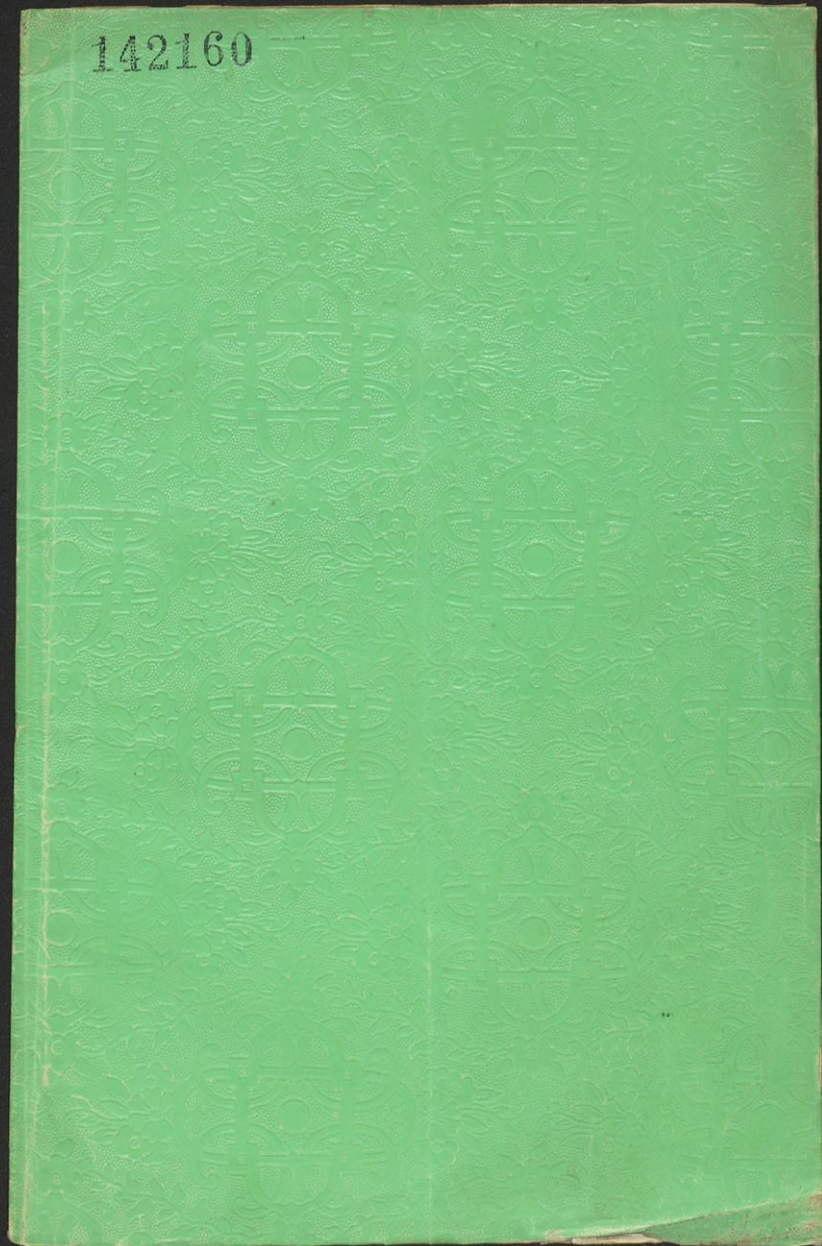


142160



1875

THE

LIBRARY

OF

THE

UNIVERSITY

OF

61/2/2 100

S Ä T Z E

aus allen Zweigen

der

Rechts- und Staatswissenschaften,

welche

nach abgelegten vier strengen Prüfungen

zur

Erlangung der juridischen Doctorswürde

an der

k. k. Universität zu Wien,

Josef Poklukar

aus Obergörjach in Krain,

am 6. Dezember 1864, um 12 Uhr Mittags,

im k. k. Universitäts-Consistorialsaale

öffentlich zu vertheidigen bereit ist.

..

Wien,

Mechitharisten-Buchdruckerei.

1864.

142160

SÄTZE

aus allen Fächern

Rechts- und Staatswissenschaften

nach abgelaufenen oder ablaufenden Prüfungen

Erhängung der ...

142160

K. k. Universität in Wien

Josef ...

aus ...

am ...

...

...



N 198/1958

Wien

8

I. Aus der Rechtsphilosophie.

1. Der Grundbegriff des Rechtes ist die Freiheit.
2. Die Verbindlichkeit der Verträge steht mit der Freiheit des Willens nicht im Widerspruche.
3. Auch nach naturrechtlichen Grundsätzen lässt sich der Schulzwang rechtfertigen.
4. Jene Verfassung, welche die Mehrzahl der Staatsbürger befriediget, ist naturgemäss immer die zweckmässigste.
5. Politische Reife des Volkes und Pressfreiheit sind die Grundlagen und Garantien einer guten Verfassung.

II. Aus dem Völkerrechte.

1. Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die gerechteste Massregel gegen Kriegscontrebande.
2. Das Privateigenthum sollte im Seekriege denselben Schutz geniessen, wie im Landkriege.
3. Zur Rechtmässigkeit eines Krieges ist die förmliche Ankündigung desselben nicht nöthig.

III. Aus dem römischen Rechte.

1. Regelmässig ist eine res judicata kein Gegenstand eines Vergleiches.
2. Der von einem, durch das mandatum ad res administrandas, bevollmächtigten Vertreter eingegangene Vergleich bindet den Machtgeber nicht.

3. Die Ansicht, der Fiskus sei Occupant eines erblosen Nachlasses, ist rationeller als jene, nach welcher er als Universalsuccessor betrachtet wird.

IV. Aus dem Kirchenrechte.

1. Der Benefiziat erwirbt volles Eigenthum am ganzen Pfründeneinkommen.

2. Nur in Bezug auf das Dogma kennt die Kirche keine Toleranz.

3. Die Aufhebung der päpstlichen Territorialhoheit würde das Prinzip der Kirchenunabhängigkeit gefährden.

4. Konkordate sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie andere Staatsverträge.

V. Aus dem Lehenrechte.

1. Die Lehenbarkeit eines Gutes muss im Zweifel erwiesen werden, die Vermuthung streitet für freies Eigenthum.

2. Auch der Lehensherr kann sich der Felonie schuldig machen.

VI. Aus dem österr. Privatrechte.

1. Zur giltigen Ernennung eines Vormundes ist es nicht nöthig, dass der Vater die Förmlichkeiten eines Testamentes beobachte.

2. Ein Notherbe kann selbst nach überreichter Erbsklärung auf die vollständige Entrichtung seines Pflichttheiles dringen.

3. Zur Compensation können auch nicht klagbare giltige Forderungen benützt werden.

VII. Aus dem österreichischen Civilprocesse.

1. Der Richter hat die nicht widersprochenen Umstände nur insoweit für richtig anzunehmen, als denselben die in der Verhandlung liegenden Beweise nicht entgegen stehen.

2. Auf Grundlage einer vollkommen glaubwürdigen Urkunde, in welcher die Zahlung nach Thunlichkeit versprochen wurde, kann die Exekution nicht bewilliget werden.

3. Eine Exekution gegen das Aerar zur zwangsweisen Eintreibung von Geldforderungen findet nicht statt.

VIII. Aus dem österreichischen Strafrechte und Strafprozesse.

1. Das Verbrechen des Mordes kann auch durch Unterlassung begangen werden.

2. Es gibt auch einen bestellten Kindesmord.

3. Ein Schuldlosigkeitszeugniss soll auch dann nicht verweigert werden, wenn statt Verbrechen oder Vergehen nur eine Uebertretung erwiesen wird.

4. Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ist nicht zu empfehlen.

IX. Aus dem österr. Handels- und Wechselrechte.

1. Eine bestehende Forderung wird durch Ausstellung eines Wechsels novirt.

2. Der Theilgiro ist zulässig.

3. Das Retentionsrecht der Kaufleute besteht noch in Kraft.

X. Aus der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

1. Die auf die Unterrichtsanstalten verwendeten Auslagen gehören zu den produktivsten.
2. Die Höhe des Wechselkurses zwischen zwei Ländern zeigt das Verhältniss der Mengen von Geldzahlungen an, welche beide einander zu leisten haben.
3. Die Ansammlung eines Staatsschatzes ist nicht wirthschaftlich.
4. Verpachtung der Feldgüter des Staates ist regelmässig der Bewirthschaftung durch besoldete Verwalter vorzuziehen.

XI. Aus der Verwaltungslehre.

1. Die Errichtung guter Lehrer-Seminarien ist zur Hebung der Volksschulen besonders zu empfehlen.
2. Die Wuchergesetze werden durch die Errichtung einer genügenden Anzahl guter Kredit-Institute überflüssig gemacht.
3. Vertheilung gemeinschaftlicher Gemeindewaldungen ist das beste Schutzmittel gegen Devastirung derselben.

XII. Aus der Statistik.

1. Die Bevölkerung grosser Städte pflegt sich mehr durch Einwanderung als durch Geburten zu vermehren.
2. Die Gerechtigkeit gebietet einen gleichmässigen Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes.
3. Mit der Zunahme der stehenden Heere mehren sich die Staatsschulden.



II I. für Veräußerung & essentialen Verkauf der
Güter des Staats:

1. Grundeigentumsveräußerung:

a. Prinzip der Veräußerung, wegen geringen
für das öffentliche Interesse, in der Form von
Ausschreibung, Versteigerung, Aufschlag
Versteigerung. Control durch den Staat

b. Prinzip der Veräußerung, wegen Mangel an
Verkauf, kein eigentlicher Vorteil für den Staat,
Veräußerung durch Versteigerung Control durch den Staat
& Ausschreibung.

Es ist gegen die Veräußerungsgüter mit
der Veräußerung geben

d. die Einkünfte zu veräußern:

Ausnahmen für Veräußerung:

a. Müssen veräußern, b. Nach der Veräußerung,
c. zur Veräußerung nicht veräußert werden
Güter, d. bei Veräußerung Verkauf, e. Wien
Güter, f. Weien ..

2. Vorteile der Veräußerung:

a. für die Veräußerung, d. gute Veräußerung möglich
ist mit großem Gewinn zu erzielen, das
woraus großes Kapital zu gewinnen

b. Keine jährliche Veräußerung, in keiner
fauligen Veräußerung.

III. Mord durch Unterklassung
in für

1. § 134. d. N. G. „Man gegen einen
Menschen in dem Absicht ihn zu tödten
auf einen solchen Art „facidit.“ & cet.
„facidit“ Auslegung, gewöhnlich Straf-
gebrauch, — auf die durch Unterlassung
fortgesetzte unethische Handlung,
S. 134, ist nach Naturkraft Mord
durch Unterklassung möglich.

2. Grausamkeit fast fast als milden
Auslegung.

3. Beim Kindesmord eines Kindes, weil
weil Kindesmord verurteilt soll was nicht
von selbst folgt, ist weil sonst Kindesmord
verurteilt würde ad Absurdum

4. Am Mord aber § 134 I. Cap. für
weil Mord, weil der Mord durch
Unterlassung im Allg. als auch Mord &
S. 134, ist möglich.

of

and
lady

un
of
if

1

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

